

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Metzingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Metzingen die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Metzingen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 5.) Die Stadtwerke Metzingen sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 6.) Der Brennwert ergibt sich aus den Bezugsverhältnissen der Stadtwerke Metzingen und beträgt im Durchschnitt 10,33 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite von ca. 10,1 bis ca. 10,6 kWh/m³ jeweils im Normzustand.
- 7.) Der Ruhedruck des Erdgases beträgt ca. 22 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 1.) Für Kundenanlagen, die erstmalig an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten der Niederdruckanschlussverordnung (08. November 2006) begonnen worden ist und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich ist, zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Metzingen bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Metzingen einen Baukostenzuschuss nach den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen.
- 2.) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Metzingen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird entsprechend Ziffer 1.) berechnet.
- 3.) Wird ein erstmaliger Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Februar 2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der, bis zum 31. Januar 2007 geltenden Baukostenzuschussregelung der Stadtwerke Metzingen.
- 4.) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig und wird in der Regel zusammen mit den Hausanschlusskosten abgerechnet.

III. Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 1.) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Metzingen angemessene Vorauszahlungen.
- 2.) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, können die Stadtwerke Metzingen auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 1.) Die Inbetriebsetzung ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Metzingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Metzingen die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Metzingen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 3.) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, der damit verbundenen Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Metzingen veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Metzingen behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen vor, ebenso die Anpassung der zur Zeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2007 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Metzingen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (gültig ab 01.02.2007)

1. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die erstmalige Inbetriebsetzung einer Erdgasanlage werden pro installiertem Zähler 70,00 € berechnet.

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten der ersten Mahnung je	4,00 € ¹
Weitere Mahnungen bei Kunden, denen der Gasanschluss nicht gesperrt werden kann/darf je	5,00 € ¹
Einstellung des Anschlusses /der Anschlussnutzung	35,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses /der Anschlussnutzung	35,00 €
Bei Verzug fallen Verzugszinsen bis zu der, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), geregelten Höhe an.	

3. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

bis DN 40:	250,00 €
bis DN 50:	510,00 €
bis DN 65:	760,00 €

Über DN 65 wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 2,50 € pro kW installierter Leistung berechnet.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.